

Leistungsbeschreibung zur Annahme und Verwertung/Beseitigung von Problemabfällen aus privaten Haushalten im Rahmen der kommunalen mobilen Schadstoffsammlung

Die ausgeschriebene Leistung wird im Namen und auf Rechnung folgenden Auftraggebers vergeben:

Kreisentsorgungs GmbH Vogtland
Alte Reichenbacher Str. 76
08606 Oelsnitz/Vogtl.

1. Leistungsgegenstand

Die ausgeschriebene Leistung umfasst die mobile Sammlung von Problemabfällen an den durch den Auftraggeber festgelegten Sammelplätzen im gesamten Entsorgungsgebiet (Vogtlandkreis) und die Verwertung der Problemabfälle. Problemabfälle sind die in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Kleinmengen von Abfällen, die umweltgefährdende Stoffe enthalten und deshalb getrennt von anderen Abfällen aus Haushalten entsorgt werden müssen (Öle/Fette, Lösemittel, Farben usw.).

Die Sammlungen sind nach den Vorgaben der TRGS 520 durchzuführen. Dies betrifft u. a. die erforderlichen technischen Einrichtungen und die Qualifikation des Personals.

Die mobile Schadstoffsammlung wird zweimal im Jahr, und zwar im Frühjahr (April/Mai) und im Herbst (September/Oktober) auf Basis einer festgelegten Sammeltour werktags durchgeführt.

2. Leistungszeitraum

Der Leistungsbeginn ist der 01.01.2025. Die Laufzeit endet zum 31.12.2027. Der Auftraggeber ist berechtigt, einmal die Laufzeit des Vertrages um ein weiteres Jahr zu verlängern (einseitige Verlängerungsoption). Die Verlängerungsoption muss vom Auftraggeber spätestens bis zum 30.06.2027 für eine Vertragsverlängerung bis 31.12.2028 ausgeübt werden.

3. Leistungsbeschreibung

3.1. Rechtliche Anforderungen

Der Auftragnehmer ist bei Maßnahmen, welche in Zusammenhang mit der Leistungserbringung stehen, verpflichtet, die geltenden Vorschriften insbesondere Arbeitsschutz und umweltrechtliche Auflagen zu berücksichtigen. Der Auftragnehmer hat bei der Erbringung seiner Leistungen alle öffentlich-rechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG), die Vorschriften des ADR, der dazugehörigen untergesetzlichen Regelwerke, des Sächsischen Kreislaufwirtschafts- und Bodenschutzgesetzes (SächsKrWBodSchG), genehmigungsrechtliche Bestimmungen sowie die Vorschriften der Nachweisführung einzuhalten. Sofern Teilleistungen durch Subunternehmerverträge

erbracht werden, hat der Auftragnehmer die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben zu garantieren. Subunternehmen sind unter Angabe der zu erbringenden Teilleistung bei der Angebotsabgabe anzugeben.

3.2. Anforderungen an den Auftragnehmer

Der Auftragnehmer hat ein gültiges Zertifikat als Entsorgungsfachbetrieb nachzuweisen und die Aufrechterhaltung während des gesamten Vertragszeitraumes sicherzustellen.

3.3. Vorbereitende Anforderungen

Die Abstimmung des Tourenplanes (Standzeiten, Entsorgungstermine) gemäß Anlage 1 muss bis spätestens 31.12. des jeweiligen Vorjahres erfolgt sein.

3.4. Anforderungen an die Sammlung

Die Annahmezeiten sind in jedem Fall einzuhalten. Erforderliche (zusätzliche) Entladetouren am Sammeltag bzw. ein zusätzliches Sammel- oder Transportfahrzeug oder ein Anhänger sind bereits bei der Planung vorzusehen. Der Auftragnehmer hat die direkte Übernahme („Hand zu Hand“) der Problemabfälle sicherzustellen. An den Haltepunkten widerrechtlich abgestellte Problemabfälle sind mit einzusammeln. Abfälle, welche nach Vorgabe des Auftraggebers keine Problemabfälle sind, sind mit Hinweis auf den ordnungsgemäßen Entsorgungsweg zurückzuweisen. Für derartige Fälle erhält der Auftragnehmer vom Auftraggeber entsprechende Informationen zu den im Entsorgungsgebiet vorgesehenen Entsorgungswegen. Bei festgestellten Ordnungswidrigkeiten (z. B. widerrechtlich abgestellte Problemabfälle) sind vom Auftragnehmer Protokolle und/oder Fotos zu erstellen und dem Auftraggeber zur Verfügung zu stellen.

3.5. Anforderungen an die Transportleistungen

Die Fahrer des Auftragnehmers müssen über einen gültigen Führer-, ADR-Schein, sowie eine gültige Fahrerlaubnis verfügen. Für den Transport muss das Beförderungspapier nach den Vorschriften der Ausnahme 20 GGAV vorliegen. Die Fahrzeugausstattung muss den Vorschriften des ADR entsprechen. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Tätigkeiten des Auftragnehmers sowie deren Subunternehmer jederzeit selbst oder durch Dritte ohne vorherige Anmeldung zu kontrollieren.

Der Auftragnehmer hat sicherzustellen, dass ein weisungsbefugter Mitarbeiter während der mobilen Schadstoffsammlung für den Auftraggeber erreichbar ist.

3.6. Anforderungen an die Verwertungs-/Beseitigungsanlage(n)

Der Auftragnehmer hat die schadlose Verwertung der an der Übergabe-/Übernahmestelle übernommenen Problemabfälle und den Verbleib der verwerteten Problemabfälle zu dokumentieren und dem Auftraggeber nach erfolgter Leistung (Frühjahr/Herbst) unaufgefordert nachzuweisen.

Die Verwertungs-/Beseitigungsanlage(n) müssen sämtliche genehmigungsrechtliche, arbeitschutzrechtliche, versicherungsrechtliche und anlagentechnische Anforderungen und sonstige Vorschriften erfüllen. Eine Änderung der vom Auftragnehmer benannten Verwertungs-/Beseitigungsanlage(n) ist vom Auftragnehmer dem Auftraggeber vorher (5 Werktage) anzuzeigen. Die Zustimmung des Auftraggebers zu einer anderen Verwertungsanlage ist an die Einhaltung der genannten Anforderungen gebunden, was vom Auftragnehmer nachzuweisen ist.

3.7. Zusammensetzung und Mengen der Problemabfälle

Aufgrund der seit vielen Jahren durchgeführten mobilen Schadstoffsammlung im Vogtlandkreis kann der Auftraggeber ein durchschnittliches Mengengerüst nach Schadstoff bzw. Frühjahrs- und Herbstsammlung benennen. Es wird von einer zu verwerteten Menge von ca. 106 t pro Jahr ausgegangen.

| Schadstoff | AVV | Tonnage Frühjahr | Tonnage Herbst |
|-------------------------------------|-----------|---------------------|-------------------|
| Verpackungen mit schädlichen Resten | 15 01 10* | 0,065 | 0,273 |
| Aufsaug- und Filtermaterial | 15 02 02* | 0,885 | 1,118 |
| Gase in Druckbehältern | 16 05 04* | 1,601 | 1,727 |
| anorganische Chemikalien | 16 05 07* | 0,331 | 0,312 |
| organische Chemikalien | 16 05 08* | 0,149 | 0,124 |
| Lösemittel | 20 01 13* | 7,402 | 6,811 |
| Säuren | 20 01 14* | 0,454 | 0,433 |
| Laugen | 20 01 15* | 0,585 | 0,634 |
| Fotochemikalien | 20 01 17* | 0,072 | 0,119 |
| Pestizide | 20 01 19* | 1,014 | 0,844 |
| quecksilberhaltige Abfälle | 20 01 21* | 0,044 | 0,024 |
| Öle und Fette | 20 01 26* | 2,243 | 2,545 |
| Farben und Lacke | 20 01 27* | 22,566 | 22,428 |
| Dispersionsfarbe | 20 01 28* | 13,854 | 13,770 |
| Reinigungsmittel | 20 01 29* | 0,440 | 0,393 |
| Arzneimittel | 20 01 32 | 0,433 | 0,492 |
| Batterien und Akkumulatoren | 20 01 33* | 0,000 | 0,000 |
| Bleibatterien | 16 06 01* | 0,740 | 0,833 |
| Summe: | | 52,876 | 52,879 |

3.8. Verwertung/Beseitigung von Problemabfällen

Die übernommenen schadstoffhaltigen Abfälle sind zu den angebotenen Verwertungs- bzw. Beseitigungsanlage(n) zu transportieren und einer ordnungsgemäßen Verwertung bzw. Beseitigung zuzuführen.

Der Auftragnehmer hat im Rahmen seines Angebotes den Nachweis einer ordnungsgemäßen Verwertung/Beseitigung zu erbringen. Dies beinhaltet insbesondere die Benennung der Anlage(n).

3.9. Leistungsdokumentation, Qualitätssicherung und Nachweisführung der Verwertung/Beseitigung

Art und Umfang der Leistungserbringung (Personal und Technik) können unter Einhaltung der Vorgaben der vorliegenden Ausschreibungsunterlagen durch den Auftragnehmer frei gewählt werden. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Leistungserbringung trägt der Auftragnehmer. Dazu gehören die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben und einschlägigen Vorschriften sowie Regelwerke zum Transport, Lagerung sowie Verwertung/Beseitigung.

Der Auftragnehmer hat gegenüber dem Auftraggeber bei Angebotsabgabe einen weisungsbefugten Ansprechpartner sowie einen kompetenten Vertreter für alle Angelegenheiten der Leistungserbringung zu benennen.

Der Auftragnehmer hat die schadlose Verwertung/Beseitigung der an den Sammelplätzen übernommenen schadstoffhaltigen Abfälle und den Verbleib der zu verwerteten Mengen zu dokumentieren und jeweils nach erfolgter Leistung (Frühjahrs- und Herbstsammlung) nachzuweisen.

3.10. Nachweisführung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet alle notwendigen Begleitpapiere und Entsorgungsnachweise zu erstellen.

Die Schadstoffe werden nach Fraktion unmittelbar an jedem Sammlungstag verwogen. Diese Wiegescheine bilden hier die Abrechnungsgrundlage.

4. Abrechnung Annahme und Verwertung/ Beseitigung Problemabfälle

Der Auftraggeber vergütet dem Auftragnehmer die Leistung für die Annahme an den Standplätzen sowie die Verwertung/Beseitigung der übernommenen Problemabfälle:

- Annahme je h
- Verwertungs-/Beseitigungskosten je t und Abfallart (Abfallschlüsselnummer, entsprechend 3.7)

Die Rechnungslegung erfolgt nach Abschluss einer jeden Sammlung durch den Auftragnehmer.